

## U18

### Handreichung für den Umgang mit minderjährigen Studierenden während der Erstsemesterarbeit

#### **Minderjährige Studierende (Erstsemester)**

Die Erziehungsberechtigten dieser Studierenden füllen eine Generaleinwilligung (siehe Anhang) aus, die den Studierenden erlaubt, selbstständig im Studienkontext zu entscheiden, als wären sie volljährig.

Dies zeigt deutlich: Hochschulkontext bedeutet angemeldete Veranstaltungen, zu denen auch Veranstaltungen außer Haus zählen wie Erstsemestereinführungsseminare (– EES, auch „Tierisch nette Tage“- TNT oder „Erstsemesterseminare“ genannt) oder die Stadtrallye.

Diese Veranstaltungen sind durch eine Anmeldung beim Dekan als Exkursion zu bewilligen, genießen bei ausreichender Anzahl<sup>1</sup> Ersthelfer unter anderem Unfallschutz und bieten den minderjährigen Studierenden auch die Möglichkeit teilzunehmen. Sie haben sogar das gleiche Recht teilzunehmen wie andere Studierende. Es sollte keinen Ausschluss aufgrund der Tatsache geben, dass es Minderjährige sind.

Da diese Studierenden selbst verantwortlich handeln können, ist keine Separierung wie „Minderjährigenzimmer“ oder „Minderjährigengruppen“ zu machen. Die minderjährigen Teilnehmer können auch selbstständig entscheiden, wann sie zu Bett gehen, solange sie sich im Rahmen der Veranstaltung befinden. Auch eine durchgehende Überwachung der minderjährigen Studenten ist nicht notwendig und auch zu vermeiden.

Sollte bei einer Veranstaltung Alkohol ausgegeben werden (z.B. einer abendlichen Feier auf einem Einführungsseminar), ist es die Ausgabe von minderen Alkoholika (wie Bier und Wein) am Studierende unter 18 Jahren (aber mindestens 16) genauso möglich wie an volljährige Studierende. Die maßvolle Ausgabe ist für alle Teilnehmer zu beachten. Der Konsum von hochprozentigem Alkohol und Tabakwaren von Minderjährige sind durch das Jugendschutzgesetz eindeutig verboten und damit auch die Ausgabe dieser Dinge.

Bei übertriebenem Alkoholgenuss fallen alle Teilnehmer aus der Veranstaltungsabsicherung der Hochschulveranstaltung heraus.

---

<sup>1</sup> Notwendige Anzahl an Ersthelfern für Exkursionen sind mit dem Dez IV zu klären, insbesondere, wenn mehr als 200 Personen beteiligt sind.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Regeln können die Veranstalter die Teilnehmer ermahnen, haben aber keine weitergehenden Zwangsmittel (nicht in der Genealogieeinwilligung enthalten). Dies hat zur Folge, dass bei fortgesetzter Zuwiderhandlung die Teilnehmer aufgrund des Verstoßes gegen die Veranstaltungsaufgaben ausgeschlossen werden (dies gilt für alle Teilnehmer). Minderjährige Studierende, die damit außerhalb der Veranstaltungsabsicherung unterwegs sind, profitieren nicht mehr von der Genealogieeinwilligung und ihre Erziehungsberechtigten sind wieder für sie verantwortlich, die dann kontaktiert werden müssen. Dafür sind Kontaktadressen der Erziehungsberechtigten notwendig. Weitere „Mutti-Zettel“ sind nicht notwendig und auch zu vermeiden. Hier kann es vorkommen, dass die Teilnehmer von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden müssen, falls sie bei wiederholter Zuwiderhandlung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Erziehungsberechtigten sollten daher eine Kenntnisnahme der Veranstaltung und ihre Kontaktadresse ausfüllen für die Veranstalter.

Bei Veranstaltungen im Abendprogramm ist zu unterscheiden: Ist eine Veranstaltung eine geschlossene Gesellschaft, in der sich nur Hochschulteilnehmer bewegen (komplett gemietete Diskothek, Jugendherbergsraum) haben die Veranstalter, also die Fachschaft Verantwortung. Trifft man sich mit den Studierenden (auch Minderjährigen) in einer offenen Veranstaltung, kann man dies nicht als Hochschulveranstaltung anmelden und der Veranstalter dort behalten die Verantwortung das Jugendschutzgesetz einzuhalten (Teilnahme für Minderjährige nur bis 24 Uhr). Hier hilft auch kein „Mutti-Zettel“. Hier bewegen sich die Minderjährigen in nicht als Studierende, sondern privat, so dass man sie auch nicht auf hochprozentigen Alkohol kontrollieren muss, ihnen trotzdem aber keinen geben darf (dies dürfen Wirte nicht, volljährige Kommilitonen oder Tutoren auch nicht).

## **Minderjährige Orientierungstutoren**

Sollten minderjährige Studierende Orientierungstutoren werden, sind sie keine angestellten Hilfskräfte, sondern Ehrenamtler, so dass es keine Uhrzeitenregelung bei geschlossenen Veranstaltungen gibt. Eine Ehrenamtliche Tätigkeit sollte trotzdem nicht länger als zehn Stunden am Stück betrieben werden. Ist man außerhalb einer Veranstaltungsanmeldung beim Dekan unterwegs (hier gilt zum Beispiel eine Party abends in der Stadt oder ein Verlassen einer Jugendherberge außerhalb des angemeldeten Programms), gilt auch hier die Generaleinwilligung nicht, so dass die Minderjährigen nach Mitternacht nicht mehr unterwegs sein dürfen. Sie dürften nicht-hochprozentigen Alkohol ausgeben, so dass Teil der Veranstaltung ist.

Die Minderjährigen Orientierungstutoren dürfen Verantwortung tragen, wie ihre volljährigen Kommilitonen. Nüchtern zu bleiben (vergleichbar mit Fahrtauglichkeit) gilt hier für alle, die zu dem Zeitpunkt Betreuungspersonen sind.

## **Hilfestellung**

Um den Fachschaftsräten eine Planung zu erleichtern und auch eine Transparenz zu bieten, können die Fachschaftsratsvorsitzenden bei Herrn Raatz (Leitung Studierendensekretariat) eine Liste einsehen, wie viele minderjährigen Studierenden in ihrem Fachbereich eingeschrieben sind. Diese Listen unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht öffentlich zugänglich sein. Dafür sind die Fachschaftsratsvorsitzenden verantwortlich.

Diese Handreichung wurde aufgrund der Fragen der Fachschaftsräte erstellt und beschreibt die Vorbereitung auf seltene bzw. noch nie eingetretene Fälle, um im Bedarfsfall Entscheidungssicherheit zu haben.

## Anhang:

FH Aachen | Kanzler  
Studierendensekretariat

### Generaleinwilligung für minderjährige Studienbewerberinnen und Studienbewerber und minderjährige Studierende

FH AACHEN  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

FH AACHEN  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Hiermit willige ich als alleinige/-r gesetzliche/-r Vertreter/-in bzw. wir als gemeinschaftliche gesetzliche Vertreter

(Name der Mutter SSS .....

Name des Vaters SSS .....

Anschrift SSS ..... )

darin ein, dass mein bzw. unser Sohn/meine bzw. unsere Tochter

(Name SSS ....., Geburtsdatum SSS .....

Anschrift SSS ..... )

zwecks Bewerbung um und Einschreibung für einen Studienplatz an der FH Aachen und zwecks Aufnahme des Studiums an der FH Aachen zum Winter-/Sommersemester 20....., alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte sowie rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen, die im Zusammenhang mit einem ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums und der Mitgliedschaft in der FH Aachen stehen (z. B. Bewerbung, Einschreibung, Zahlung der erforderlichen Gebühren und Beiträge, Studiengangwechsel, Ausübung des Wahlrechts, Nutzung der Bibliothek und Dienstleistungen der Datenverarbeitungszentrale der FH Aachen, Nutzung des Internets, Teilnahme am Hochschulsport, Anmeldung zu Klausuren, Teilnahme an Exkursionen etc.), vornimmt und genehmige/-n ggf. alle diesbezüglichen bereits vorgenommenen Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen.

**Die Kopie/-n meines/unserer Personalausweise/-s (Erziehungsberechtigte) liegt dieser Generaleinwilligung bei.**

SSS ..... SSS .....  
Ort, Datum, Unterschrift gesetzliche Vertreterin

SSS ..... SSS .....  
Ort, Datum, Unterschrift gesetzlicher Vertreter